

II- 1730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10. 101/149-I/1/76  
Parlamentarische Anfrage Nr. 778 der  
Abg. Dr. Ermacora und Gen. betr. Neubau  
der Strafvollzugsanstalt Stein.

Wien, am 17. Dezember 1976

763 IAB

1976 -12- 21

ZU 778 IJ

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n  
-----

Auf die Anfrage Nr. 778, welche die Abgeordneten  
Dr. Ermacora und Genossen am 3. 11. 1976, betreffend Neubau  
der Strafvollzugsanstalt Stein an mich gerichtet haben, beehre  
ich mich folgendes mitzuteilen:

1:)

Wird das alte Kloster Stein, das in dem Bauvorhaben berührt  
wird, als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes aner-  
kannt?

Zu 1:)

Auf Grund eingehender Prüfungen und in Abwägung  
der maßgebenden Beurteilungskriterien wie Sachwert, künstleri-  
scher Gestaltungswert und geschichtlicher Wert wird das Gebäude  
des im Jahre 1843 erbauten und 1850 für den Strafvollzug adaptierten  
ehem. Redemptoristenklosters und der im Jahre 1854 errichtete  
3-geschossige Zellentrakt (Grad) für nicht so bedeutend gehalten,  
dass die Erhaltung als Denkmal als im öffentlichen Interesse ge-  
legen gerechtfertigt erscheint.

2:)

Ist das genannte Denkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes  
im Eigentum oder Besitz des Bundes?

-2-

Zu 2:)

Die Gebäude sind Bundeseigentum.

3:)

Wenn ja, hat das zuständige Bundesministerium einen Antrag gestellt, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals nicht gegeben sei?

Zu 3:)

Der Herr Landeshauptmann für Niederösterreich hat in mittelbarer Bundesverwaltung am 25. 3. 1976 mit Zl. B1-B/70/50-76 beim Bundesdenkmalamt den Antrag auf Abbruchsbewilligung der in Frage stehenden Objekte gestellt.

4:)

Welche Stellungnahme hat das Bundesdenkmalamt abgegeben?

Zu 4:)

Ein schriftlicher Bescheid ist nicht ergangen. In mündlichen Stellungnahmen des Landeskonservators und des Bundesdenkmalamtes kommt jedoch zum Ausdruck, dass an der Erhaltung der Hauptgebäude der Strafvollzugsanstalt Stein ein öffentliches Interesse gegeben sei. Als Hauptgebäude ist aber der städtebaulich und baugeschichtlich bedeutsame, in den Jahren 1871-1873 errichtete kreuzförmige Gefängnistrakt mit seiner den Raum zwischen Krems und Stein beherrschenden Kuppel anzusehen. Dieser für die Baugeschichte des 19. Jahrhunderts bedeutsame Gefängnisbau nach dem "Pennsylvanischen System" soll nicht nur als typische Bauform unverändert erhalten bleiben, sondern gegenüber dem derzeitigen Zustand bei projektgemässer Ausführung eine erhebliche Verbesserung des künstlerischen Gestaltungswertes bringen.

-3-

5:)

Hat sich das Bundesministerium an diese Stellungnahme gehalten?

Zu 5:)

Obwohl kein schriftlicher Bescheid des Bundesdenkmalamtes vorliegt, hat das Bundesministerium für Bauten und Technik sofort nach Bekanntwerden der Bedenken und Einwände des Bundesdenkmalamtes und der Stadtgemeinde Krems mit Zl. 505.809-II/3/76 vom 12.5.1976 den Auftrag gegeben, die für den 18.5.1976 anberaumte Bauverhandlung auf Erteilung der Abbruchbewilligung auszusetzen, um in Gesprächen mit der Stadtgemeinde Krems und dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zu haben, die Standpunkte zu erläutern und nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Auffassung zu kommen.

6:)

Wird sich das Bundesministerium bei weiterer Bauführung an diese Stellungnahme halten?

Zu 6:)

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik wurde die Aufgabe übertragen, die Strafanstalt Stein durch eine Generalsanierung und Erweiterung zeitgemäß und nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes 1969 auszubauen. Es muß diese Aufgabe nach den gegebenen Grundsätzen der Bundesverwaltung sparsam, zweckmässig und wirtschaftlich lösen. Soweit echte Anliegen des Denkmalschutzes in diesem Rahmen erfüllt werden können, werden sie berücksichtigt werden.

7:)

Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium sonst ergreifen, um das Denkmal vor Demolierung zu schützen?

-4-

Zu 7:)

Wie bereits in der Fragebeantwortung 1) zum Ausdruck gebracht, wird die Erhaltung der Objekte an der Steiner Landstrasse weder vom Standpunkt der Stadtbildpflege noch im Hinblick auf die Erhaltung als Denkmal als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen. Das Bundesministerium für Bauten und Technik wird jedoch eine gemäß Denkmalschutzgesetz in letzter Instanz getroffene Entscheidung respektieren.

